

STATUTEN

VOM 28. JUNI 2005

REVIDIERT AM 25. NOVEMBER 2008 UND 16. APRIL 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Besondere Aufgaben	2
Art. 4 Wirkung gegen Innen	2
II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT	2
Art. 5 Mitgliedschaftsarten	2
Art. 6 Aktivmitgliedschaftsbedingungen	2
Art. 7 Passivmitgliedschaft	3
Art. 8 Freimitgliedschaft	3
Art. 9 Ehrenmitgliedschaft	3
Art. 10 Patronatsmitgliedschaft	3
Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 12 Ende der Mitgliedschaft	3
Art. 13 Rechte aus der Mitgliedschaft	3
Art. 14 Pflichten aus der Mitgliedschaft	4
III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION	4
Art. 15 Organe	4
A. Die Generalversammlung	4
Art. 16 Wesen und Zusammensetzung	4
Art. 17 Einberufung	4
Art. 18 Zuständigkeit	4
B. Der Vorstand - das Copräsidium	5
Art. 19 Wesen und Organisation	5
Art. 20 Aufgaben	5
C. Die Revisionsstelle	6
Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben	6
IV. FINANZEN	6
Art. 22 Finanzielle Mittel	6
Art. 23 Beiträge für Mitglieder	6
Art. 24 Haftung	6
Art. 25 Rechnungswesen	6
Art. 26 Entschädigungen und Spesen	6
V. GESCHÄFTSORDNUNG	7
Art. 27 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
Art. 28 Einberufung von Sitzungen	7
Art. 29 Vorsitz und Protokoll	7
Art. 30 Einbringung von Anträgen	7
Art. 31 Amtsdauer und Wahlrhythmus	7
Art. 32 Zeichnungsberechtigungen	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 33 Auflösung	8
Art. 34 Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung „Steinmetzverband Nordwestschweiz“, nachfolgend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Basel-Stadt.
- 3 Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Bildhauer und Steinmetze zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen.

Art. 3 Besondere Aufgaben

- 1 Der Verband vertritt die Verbands- und Mitgliederinteressen nach Aussen.
- 2 Der Verband befasst sich mit der Pflege der Kollegialität und des loyalen Verhaltens der Mitglieder untereinander im Konkurrenzkampf.
- 3 Der Fachverband fördert eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und des Berufsnachwuchses.
- 4 Er bestellt die Verhandlungsdelegation der Arbeitgebervertreter für die Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Sozialpartnern.
- 5 Er unterstützt und vertritt seine Mitglieder in den Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Sozialpartnern.
- 6 Mit Veranstaltungen, Tagungen und Referaten fördert er den Kontakt und Informationsaustausch unter den Mitgliedern und prägt damit das Standesbewusstsein.

Art. 4 Wirkung gegen Innen

- 1 Der Verband ist eine selbstständige Organisation.
- 2 Der Verband ist als Mitglied dem Gewerbeverband Basel-Stadt angeschlossen.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaftsarten

Der Verband besteht aus ordentlichen Aktiv- Passiv-, Frei-, Ehren-, und Patronatsmitgliedern.

Art. 6 Aktivmitgliedschaftsbedingungen

- 1 Aktivmitglieder des Verbands können werden:
Unternehmen, welche Bildhauer- und Natursteinarbeiten sowie dazugehörige berufsspezifische Arbeiten ausführen oder ausführen lassen;
- 2 Die Aktivmitgliedschaft setzt folgendes voraus:
Mindestens ein beschäftigter Steinmetz oder Bildhauer mit eidg. Fähigkeitsausweis;

- 3 Die Aktivmitgliedschaft wird für die Gesamtheit der Firma und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen erworben.
- 4 Unternehmungen werden im Verband durch ein kompetentes Mitglied der Unternehmungen vertreten.

Art. 7 Passivmitgliedschaft

Nicht-Selbstständige und Lehrlinge, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung des Verbands als Passivmitglied aufgenommen werden.

Art. 8 Freimitgliedschaft

Firmeninhaber können nach der Geschäftsaufgabe auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung des Verbands als Freimitglied aufgenommen werden.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung des Verbands für die Ehrenmitgliedschaft ernannt werden.

Art. 10 Patronatsmitgliedschaft

Zulieferfirmen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung des Verbands für die Patronatsmitgliedschaft ernannt werden.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Beitrittsgesuche können jederzeit an die Verbandsleitung gerichtet werden, welche die statutarischen Voraussetzungen prüft. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 2 Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 12 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Geschäftsauflösung zufolge Liquidation oder Geschäftsübergabe.
- 2 Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Vorstand.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes, welches die Bestimmungen des GAV wiederholt verletzt, oder die Voraussetzungen über die Vertragsfähigkeit nicht mehr erfüllt, kann an der Generalversammlung mit zwei Drittel der versammelten Stimmen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu. Rekursinstanz ist die nächstfolgende Generalversammlung.
- 4 Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen mehr.
- 5 Die ehemaligen Mitglieder und ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

Art. 13 Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1 Alle Mitglieder des Verbands haben das Recht, im Sinne der Zielsetzungen unterstützt zu werden sowie die Leistungen des Verbands zu beanspruchen. Ihnen stehen alle Veranstaltungen und Versammlungen offen.

- 2 Die Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung aktives Wahlrecht sowie Stimm- und Antragsrecht. Jedes ordentliche Mitglied verfügt dabei über eine Stimme.
- 3 Die Passiv-, Frei-, Ehren-, und Patronatsmitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1 Mit dem Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden und künftigen Erlasse einzuhalten, die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.
- 2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet sich am Verbandsleben und den Verbandsaktivitäten zu beteiligen und in diesem Zusammenhang eine spezifische Aufgabe oder die Betreuung eines Verbandsresorts zu übernehmen.
- 3 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet die vorliegenden Statuten einzuhalten.
- 4 Die Aktivmitglieder verpflichten sich absolut auf die GAV Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags für das Basler Ausbaugewerbe. Diese GAV Bestimmungen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Statuten.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION

Art.15 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 16 Wesen und Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und setzt sich aus allen Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.

Art. 17 Einberufung

- 1 Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung im ersten Halbjahr statt.
- 2 Fünf Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor deren Stattfinden. Den Teilnahmerechtigten sind Datum, Ort, Zeit und Traktanden schriftlich anzuzeigen.

Art. 18 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands

- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe;
- d) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Verbandsjahr;
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der ordentlichen Jahresbeiträge, Sonderbeiträgen für Aktivmitglieder;
- f) Festsetzung der Entschädigung und Spesenvergütung für die Mitglieder des Vorstands, bzw. des Copräsidiiums und den Kommissionen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Wahl der Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Bestellung der Arbeitgebervertreter für die Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen mit den gewerkschaftlichen Sozialpartnern;
- k) Behandlung der Ausschlüsse von Mitgliedern und deren Rekurse;
- l) Bestätigung der Geschäftsstelle;
- m) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbands;
- o) Beschlussfassung über weitere Traktanden, die der Generalversammlung vom Vorstand oder über das Antragsrecht der Mitglieder unterbreitet werden.

B. Der Vorstand - Das Copräsidium

Art. 19 Wesen und Organisation

- 1 Der Vorstand bzw. das Copräsidium besteht aus drei Mitgliedern. Er bildet das leitende Organ des Verbands und setzt sich zusammen aus Kassier, Geschäftsstelle/Sekretär und Vorsitzendem. Er trägt die operative und finanzielle Verantwortung.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben

- 1 Der Vorstand bzw. das Copräsidium erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen des Verbands und erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder die Generalversammlung zugewiesen sind.
- 2 Er repräsentiert den Verband nach Aussen, ist Anlaufstelle nach Innen, und koordiniert alle Aktivitäten des Verbands.
- 3 Er beaufsichtigt die Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierten und Vertreter des Verbands in anderen Gremien sowie externe Dienstleistungserbringer.
- 4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Festlegung der Geschäftspolitik und einer zweckmässigen Organisation;
 - b) Erlass und Änderung von ausführenden Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
 - c) Bildung und Entlastung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
 - d) Ernennung und Abberufung von Delegierten und Vertretern des Verbands in die Delegiertenversammlung anderer Institutionen;
 - e) Entgegennahme, Prüfung und Erledigung von Aufnahmegegesuchen, Ausschlüssen und Austritten;
 - f) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
 - g) Beschlussfassung über das jährliche Budget;
 - h) Die finanzielle und operative Ausrichtung des Verbandes;
 - i) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Verbandsziele gemäss Beschlüssen der Generalversammlung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Aktivmitgliedern und einem Suppleanten, welche jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.
- 2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.
- 3 Der Vorstand übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- 4 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 22 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Beteiligungen und Finanzanlagen sowie Zuwendungen jeglicher Art.

Art. 23 Beiträge für Mitglieder

- 1 Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) ordentliche Jahresbeiträge
 - b) Sonderbeiträge für Projekte, Aktivitäten und die Berufsbildung.
- 2 Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung neu beschlossen. Der Verband ist legitimiert, die Selbstdeklarationen direkt zu verifizieren.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe eines maximalen ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Rechnungswesen

- 1 Der Fachverband hat eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.
- 2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 26 Entschädigungen und Spesen

- 1 Die Mitglieder des Vorstands bzw. des Copräsidiiums sowie der Kommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung und Spesenvergütung.
- 2 Die Höhe der Entschädigungen und Spesenvergütungen werden an der Generalversammlung vor dem Geschäftsjahr bestimmt.

V. GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
- 2 Die Organe und Gremien des Verbands fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 3 Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- 4 Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.
- 5 Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.
- 6 Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

Art. 28 Einberufung von Sitzungen

- 1 Falls die vorliegenden Statuten nichts anderes regeln, werden Sitzungen vom Vorstand/Copräsidium oder der Geschäftsstelle einberufen, soweit es die Zielsetzungen des Verbands beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordern.
- 2 Grundsätzlich sind Datum, Ort, Zeit und Traktanden mindestens 7 Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen.

Art. 29 Vorsitz und Protokoll

- 1 Versammlungen und Sitzungen werden vom Vorstand beziehungsweise dem Copräsidium oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter geleitet.
- 2 Über alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Art. 30 Einbringung von Anträgen

- 1 Anträge zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung sind 30 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen beraten nur über die traktandierten Geschäfte. Im Zweifelsfall entscheidet die Generalversammlung über die Zulassung von Anträgen.
- 2 Für alle übrigen Sitzungen sind grundsätzlich Anträge schriftlich und frühzeitig dem Vorstand/Copräsidium einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der Sitzung eingebracht werden.

Art. 31 Amtsdauer und Wahlrhythmus

- 1 Die Amtsdauer für alle Mitglieder der Organe und Geschäftsstelle beträgt ein Jahr und beginnt mit der jeweiligen Wahl oder Bestätigung.
- 2 Wiederwahl ist möglich.
- 3 Scheidet ein Mitglied eines Organs während der Amtsdauer aus, so wird bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen.

Art. 32 Zeichnungsberechtigungen

- 1 Die Mitglieder der Vorstandes/des Copräsidiiums führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 2 Die Verbandsleitung kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.
- 3 Für die Gültigkeit der Unterschriften gegenüber den verschiedenen Finanzinstituten entscheiden die jeweils gültigen Zeichnungsberechtigungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 33 Auflösung**

- 1 Bei Auflösung des Verbands wird der Vorstand als Liquidator eingesetzt.
- 2 Dieser hat das Vermögen bestmöglich zu verwalten und einem allfällig neu gegründeten Fachverband in den Kantonen Basel-Stadt mit gleichem Zweck zu übertragen.

Art. 34 Inkrafttreten

- 1 Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2005 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Basel, 28. Juni 2005

Revidiert am 25. November 2008 und am 16. April 2015